

**INFOFAX 8-2021 vom 09.07.2021**

➤ **Herbstdüngung: Was ist noch zulässig?**

---

Mit dem Beginn der Wintergerstenernte stellt sich häufig die Frage, inwieweit eine Herbstdüngung nach aktueller Rechtslage zulässig ist. Die Grundlage hierfür bildet zuallererst die Feststellung eines Düngebedarfs in Abhängigkeit der Kulturart, die nach der Hauptfruchternte angebaut werden soll (Zweite Hauptkultur / Zwischenfrucht / Winterraps / Wintergerste / Feldfutter). Darüber hinaus ist relevant, wie der jeweilige Schlag nach der aktuellen Ausweisung nitratbelasteter Gebiete gemäß §13a DüV 2020 und AVV GeA 11/2020 in Nordrhein-Westfalen mit Stand März 2021 eingestuft ist. Ob eine Fläche als nitratbelastet gilt und hierfür verschärfte Düngeregeln gelten, lässt sich online einsehen unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/>. In der Kartendarstellung wählen Sie über die Navigationsleiste den Punkt „Gebiete nach §5, 13a Düngeverordnung und §38a WHG“ aus und wählen dann zur Ansicht der aktuell gültigen nitratbelasteten Kulisse den Punkt „mit Nitrat belastete Gebiete nach § 13a DüV (03/2021)“ aus.

Die Schemata im Anhang geben eine Übersicht über die zulässige N-Düngung auf Ackerland im Herbst getrennt nach nitratbelasteten und nicht nitratbelasteten Flächen. Für nitratbelastete Flächen gilt, dass ein Düngebedarf nur in Ausnahmefällen besteht:

- 2. Hauptkulturen mit Aussaat bis 10. August
- Winterraps nach Getreide mit Aussaat bis 15. September bei  $N_{\min}$  0-60cm <45kg/ha
- Zwischenfrüchte / Feldfutter nach Getreide mit Aussaat bis 15. September und < 50% Leguminosenanteil und Futternutzung im Herbst (keine Biogasnutzung!)

**Wichtig ist, dass auf nitratbelasteten (=“roten“) Flächen der 20%-Abzug vom errechneten Düngebedarf ebenfalls für die Herbstdüngung einzuhalten ist!** Jedoch gilt auch hier der Grundsatz, dass der Düngebedarf **im Durchschnitt aller nitratbelasteter Flächen im Betrieb** um 20% reduziert werden muss. Wird also beispielsweise bei einer Zwischenfrucht mit Futternutzung im Herbst auf die zugelassene Herbstdüngung verzichtet, können diese Stickstoffmengen zur nachfolgenden Hauptfrucht ausgebracht werden. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass der maximale 100%-Düngebedarf der Hauptfrucht nicht überschritten werden darf. Ebenso ist eine Verschiebung der N-Düngemengen zwischen den Kulturen und Schlägen innerhalb der nitratbelasteten Flächen möglich, sofern der in der DBE errechnete Düngebedarf auf dem Einzelschlag nicht überschritten wird. Die 20%-Reduktion der N-Düngemengen muss lediglich im Durchschnitt aller nitratbelasteten Flächen eingehalten werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, auf acker- und pflanzenbauliche Anforderungen und Besonderheiten einzelner Kulturpflanzen oder Böden reagieren zu können.

Bei organischer Düngung auf nitratbelasteten Flächen ist darauf zu achten, dass die  **$N_{\text{org}}$ -Obergrenze von 170kg/ha auf dem Einzelschlag im Kalenderjahr einzuhalten** ist. Darüber hinaus besteht eine **Untersuchungspflicht der Nährstoffgehalte (Gesamt-N,  $NH_4$ -N bzw. verfügbarer N,  $P_2O_5$ ) von Wirtschaftsdüngern und Gärresten** (Ausnahme Festmist von Huf- und Klautieren). Die Analyse darf zum Zeitpunkt der Düngung nicht älter sein als 12 Monate. Bei betrieblichen Änderungen (z.B. Haltungsverfahren, Fütterung) muss die Untersuchung auch häufiger durchgeführt werden. Dies gilt ausschließlich für nitratbelastete Flächen, eine Wirtschaftsdüngeruntersuchung ist aber auch auf „grünen“ Flächen sinnvoll!

## ➤ **Zwischenfruchtanbau 2021**

---

Nach der Getreideernte ergeben sich optimale Möglichkeiten für den Zwischenfruchtanbau. Zwischenfrüchte nehmen vorhandene Nährstoffmengen aus dem Boden nach der Hauptfruchternte auf, speichern diese im Aufwuchs und stellen sie der Folgekultur wieder zur Verfügung. **Zwischenfrüchte sind demnach ein wichtiger Baustein für den Gewässerschutz** und schützen das Grundwasser wirksam vor Nitrateinträgen. Darüber hinaus erbringen Zwischenfrüchte eine Vielzahl von Leistungen wie z.B. Humusaufbau, Verbesserung der Bodenstruktur und Bodengare, Erhöhung der mikrobiellen Aktivität im Boden, Erosionsschutz, Unkrautunterdrückung und viele weitere, die langfristig die Produktionsgrundlagen sichern und wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Diese positiven Effekte prägen sich umso stärker aus, je vielfältiger eine Zwischenfrucht aufgestellt ist. Mischungen mit mehreren Arten sind Reinsaaten stets vorzuziehen.

**Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Vorteile des Zwischenfruchtanbaus nur vollständig genutzt werden können, wenn ein lückenloser, dichter Bestand mit intensiver Bodendurchwurzelung und optimaler Pflanzenentwicklung aufs Feld gestellt werden kann.** Um dieses Ziel zu erreichen können in Abhängigkeit der auszusäenden Zwischenfrucht, dem Saattermin, der Vorfrucht, dem Unkrautdruck, der Bodenart und Bodenstruktur, der Wasserversorgung und der zur Verfügung stehenden Aussaattechnik unterschiedliche Vorgehensweisen zum Erfolg führen. Von intensiver Bodenbearbeitung bis zur Direktsaat ist vieles umsetzbar, hier sollten die verfügbaren Möglichkeiten standortspezifisch umgesetzt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die verfügbare Vegetationszeit erheblichen Einfluss auf das Gelingen des Zwischenfruchtanbaus ausübt und Spätsaaten durch schlechte Unkrautunterdrückung oder fehlendes Abfrieren oftmals mehr Probleme als Nutzen mit sich bringen. Von daher ist eine **möglichst frühzeitige Aussaat empfehlenswert**, allerdings ist auch auf den Konkurrenzdruck durch Ausfallgetreide oder Unkräuter zu achten. Insbesondere Gerste ist wesentlich bestockungsfreudiger und dominanter als die anderen Getreidearten, so dass die Zwischenfrüchte oftmals von der Ausfallgerste unterdrückt werden und unzureichende Bestände entstehen, die ein hohes Potenzial zur Übertragung von Virusvektoren und Pilzkrankheiten im Herbst bieten. Gerade in diesem Jahr besteht das Risiko, dass die Ernteverluste bei der Gerstenernte wegen der zum Teil bereits zusammengebrochenen Bestände und den unbeständigen Wetteraussichten höher ausfallen und somit auch die Menge an Ausfallgetreide zunimmt. Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Bodenwasservorräte auf den meisten Flächen jedoch weniger angespannt, so dass sich nach einer flachen Stoppelpflege ein schneller Auflauf der Ausfallgerste einstellen wird. Diese sollte dann vor der Aussaat der Zwischenfrucht beseitigt werden, so dass der Konkurrenzdruck für die Zwischenfrucht deutlich geringer ist und der Anbauerfolg merklich verbessert wird. Bei den anderen Getreidearten kann insbesondere bei **sehr zeitnaher Aussaat direkt nach der Ernte** auf das Auflaufen lassen des Ausfallgetreides verzichtet werden, da der Konkurrenzdruck hierbei im Vergleich zur Gerste deutlich geringer ist. Die Entscheidung für eine möglichst frühzeitige Zwischenfruchtaussaat und gegen eine mehrfache Stoppelpflege (oder umgekehrt) sollte unter weiterhin guten Bodenfeuchtebedingungen vorrangig von der Konkurrenzkraft der auszusäenden Zwischenfruchtarten und der noch zur Verfügung stehenden Vegetationszeit abhängig gemacht werden. Je später die Hauptfruchternte und damit die Zwischenfruchtaussaat stattfindet, desto eher kann auf die Stoppelpflege verzichtet werden um die verbleibende Wachstumszeit bestmöglich zu nutzen.

**Eine Sonderstellung nehmen Flächen mit starkem Ackerfuchsschwanzbesatz ein.** Hier ist auf eine Stoppelpflege möglichst zu verzichten, da die Ackerfuchsschwanzsamen hierdurch zu tief in den Boden eingearbeitet werden und in eine sekundäre Keimruhe fallen. Der Bodensamenvorrat wird hierdurch für viele Jahre stark erhöht, was in allen nachfolgenden Kulturen zu Problemen führen wird. Auf diesen Flächen kann das reine Einschlitzen einer Zwischenfrucht ohne Bodenbearbeitung dazu beitragen, dass die Ackerfuchsschwanzsamen an der Bodenoberfläche verbleiben und ihre Keimfähigkeit durch das vorherrschende Milieu (Abbau durch Tiere, Pilze, Mikroorganismen) verlieren. Andernfalls kann auch der vollständige Verzicht auf eine Stoppelpflege und das Auflaufen lassen der Ackerfuchsschwanzsamen im Herbst mit anschließendem Totalherbizideinsatz sinnvoll sein. **In jedem Fall ist auf diesen Problemflächen auf eine tiefe Bodenbearbeitung zu verzichten!**

Neu ist ab diesem Jahr, dass **auf nitratbelasteten (=roten) Flächen eine Zwischenfrucht angebaut werden muss**, wenn die nachfolgende Hauptkultur mit Stickstoff gedüngt werden soll. Vorgaben zur Art der Zwischenfrucht bestehen gemäß DüV nicht, die Zwischenfrucht darf lediglich nicht vor dem 15. Januar umgebrochen werden. Wird die Vorfrucht nach dem 1. Oktober geerntet, entfällt die Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau.

Im Rahmen des Förderangebotes der Wasserkooperation Minden-Lübbecke (außer WSG Hille-Südhemmern) wird der Zwischenfruchtanbau weiterhin mit den bekannten Fördermaßnahmen (M1 Standard, M2 Winterhart, M3 Saatmenge) gefördert. Auch der Sommerzwischenfruchtanbau auf Flächen, die wieder mit einer Winterkultur bestellt werden, ist förderfähig.

**Der Einsatz von Leguminosen ist im Rahmen des Förderangebots der Wasserkooperation Minden-Lübbecke generell nicht zugelassen**, auch nicht in geringen Anteilen. Futterzwischenfrüchte zur Schnittnutzung ohne Leguminosen sind uneingeschränkt förderfähig. Weitere Informationen sind dem aktuellen Förderkatalog 2021 der Wasserkooperation Minden-Lübbecke zu entnehmen oder bei der Kooperationsberatung erhältlich.

### ➤ **Anträge auf Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität versendet**

---

Die Anträge auf Fördermaßnahmen in den Wasserschutzgebieten des Kreises Minden-Lübbecke für das Jahr 2021 wurden erstellt und versandt. In der kommenden Woche werden die Anträge voraussichtlich bei Ihnen eintreffen. Einen Förderantrag erhalten ausschließlich Landwirte, die Flächen in einem Wasserschutzgebiet des Kreises Minden-Lübbecke bewirtschaften. Sofern eine gültige Einverständniserklärung zur Datennutzung vorliegt, erhalten Sie einen vorausgefüllten Antrag, der Ihre förderfähigen Flächen bereits enthält. Liegt keine Einverständniserklärung vor, erhalten Sie ein leeres Antragsformular. Die Flächen, für die Sie Fördermaßnahmen beantragen möchten, sind dann händisch von Ihnen einzutragen. Sollten Sie Flächen in einem Wasserschutzgebiet bewirtschaften und keinen Antrag bekommen haben, wenden Sie sich bitte an die Kooperationsberatung.

Der aktuell gültige Förderkatalog der Wasserkooperation Minden-Lübbecke ist einsehbar unter:  
<https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation/formulare/index.htm>

---

#### **Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:**

Stephan Grundmann  
Tel.: 05741 / 3425-57  
Mobil: 0162 / 3434 748

Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier  
Tel.: 05741 / 3425-48  
Mobil: 0163 / 3772 685

Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler  
(Termine nach Vereinbarung)  
Mobil: 0163 / 7647 627  
Christina.Seidler@lwk.nrw.de